

Brandschutzordnung



Bildquelle: Universität Bremen

Vorwort

Inhalt

Diese Brandschutzordnung enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten und die Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes. Die nachfolgenden Regelungen dienen dem vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz an der Universität Bremen, im Folgenden „Universität“ genannt. Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und die allgemeinen Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Die Brandschutzordnung ist in drei Teile gegliedert, wobei jeder Teil für eine bestimmte Personengruppe gilt:

Teil A: Personen, die sich im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung aufhalten (z. B. Beschäftigte, Studierende, Mitarbeiter*innen von Fremdfirmen, Besucher*innen).

Teil B: Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung zur Berufsausübung, zur Durchführung eines Studiums oder der Aus- und Fortbildung nicht nur vorübergehend aufhalten (Beschäftigte, Studierende, Mitarbeiter*innen von Fremdfirmen).

Teil C: Personen, die über ihre allgemeinen Pflichten hinaus mit besonderen Aufgaben im Brandschutz betraut sind (Beschäftigte).

Verantwortlichkeiten

Als Leitung sind Sie in Ihrem Fachbereich, Dezernat, Referat oder in einer anderen Organisationseinheit auch für den Brandschutz verantwortlich. Aus diesem Grund ist es notwendig, Organisationsstrukturen zu schaffen, die im vorbeugenden Brandschutz dazu dienen, Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbegrenzung und zur Personenrettung festzulegen.

Leitungen im Sinne dieser Brandschutzordnung sind:

- Rektor oder Rektorin und Kanzler oder Kanzlerin für die jeweils persönlich zugeordneten Stellen
- Dekaninnen und Dekane für die Fachbereiche
- Dezernatsleitungen
- Leitungen der dezernatsfreien Referate
- Leitungen aller übrigen Organisationseinheiten
- Sprecher*innen der Sonderforschungsbereiche (sofern nicht von der Dekanin bzw. dem Dekan wahrgenommen)
- Leitungen der Zentralen wissenschaftlichen Einheiten
- Leitungen der Zentralen Betriebseinheiten.

Die jeweiligen Leitungen werden durch von ihnen benannte und durch die Universität bestellte Brandschutzhelfer*innen im Brandfall und im Regelbetrieb unterstützt. Gebäudeansprechpersonen, Gebäudebetriebstechnik und Leitwarte werden durch die Universität zusätzlich bereitgestellt, um die erforderlichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr umzusetzen.

Der oder die Brandschutzbeauftragte wird formell bestellt und ist zentraler Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin in allen Belangen des Brandschutzes der Universität. Der oder die Brandschutzbeauftragte wird auf Abruf ausschließlich durch den im Teil C der Brandschutzordnung aufgeführten Personenkreis beratend tätig. Dieser Personenkreis kann den Brand-

schutzbeauftragten oder die Brandschutzbeauftragte unter folgender E-Mail-Adresse kontaktieren: brandschutz@uni-bremen.de

Im Auftrag des Kanzlers oder der Kanzlerin, in enger Zusammenarbeit mit den Referaten Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz (Referat 02) und Arbeitssicherheit (Referat 09), werden organisatorische Maßnahmen im interagierenden System des Brandschutzes entwickelt und fortgeschrieben.

Der oder die Brandschutzbeauftragte als befähigte Person erstellt, aktualisiert und prüft die Brandschutzordnung.

Zur Ermittlung von Brandgefahren unterstützen die Referate Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz (Referat 02) und Arbeitssicherheit (Referat 09) die verantwortlichen Personen in ihren Zuständigkeitsbereichen und zeigen erkannte Brandrisiken auf.

Alle Personen (Beschäftigte, Studierende, Mitarbeiter*innen von Fremdfirmen, Besucher*innen) sind verpflichtet, an einer wirkungsvollen Brandverhütung mitzuwirken, entsprechend den Regeln dieser Brandschutzordnung zu handeln und jeden Ausbruch eines Brandes unverzüglich den zuständigen Stellen, die in dieser Ordnung aufgeführt sind, zu melden.

Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt für alle Gebäude, Grundstücke und sonstigen Einrichtungen und Anlagen, die durch die Universität Bremen genutzt werden. Durch die Entsendung von Mitarbeiter*innen der Universität Bremen entsteht nicht automatisch eine Nutzung der oben genannten Liegenschaften durch die Universität Bremen.

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Brandschutzordnung können z. B. arbeitsrechtliche oder dienstrechtliche Konsequenzen haben.

Bekanntgabe und Inkraftsetzung

Für die Bekanntgabe und Verteilung der Brandschutzordnung an die Universitätsleitung sowie die Leitenden der einzelnen Fachbereiche, Dezernate, Referate oder Organisationseinheiten ist der Kanzler oder die Kanzlerin zuständig.

Für die Bekanntgabe und Verteilung der Brandschutzordnung sowie der regelmäßigen Unterweisungen der Mitarbeiter*innen und Studierenden sind in ihren Bereichen die jeweils Leitenden verantwortlich.

Die Bekanntgabe an Fremdfirmen erfolgt durch den jeweiligen uniinternen Auftraggeber oder die Auftraggeberin.

Diese Brandschutzordnung in den Teilen A, B und C tritt am 01.11.2018 in Kraft.

Die bisherigen Brandschutzordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Bremen, den 02.10.2018

Der Rektor der Universität Bremen

Der Kanzler der Universität Bremen

Brandschutzordnung nach DIN 14096

Vorwort	1
Inhalt	1
Verantwortlichkeiten	1
Geltungsbereich	2
Zu widerhandlungen	2
Bekanntgabe und Inkraftsetzung	2
Brandschutzordnung Teil A	5
Brandschutzordnung Teil B	8
Brandverhütung	8
Brand- und Rauchausbreitung	9
Flucht- und Rettungswege	10
Melde- und Löscheinrichtungen	10
Verhalten im Brandfall	11
Brand melden	11
Alarmsignale und Anweisungen beachten	11
In Sicherheit bringen	12
Löschversuche unternehmen	12
Besondere Verhaltensregeln	13
Sicherheit beim Grillen	15
Allgemeines	15
Wenn doch etwas passiert ist:	15
Brandschutzordnung Teil C	16
Kommunikationswege bei Brandalarm	16
Universitätsleitung	17
Leitende der einzelnen Fachbereiche, Dezernate, Referate oder Organisationseinheiten	17
Dezernat „Technischer Betrieb und Bauangelegenheiten“	18
Gebäudebetriebstechnik im Dezernat „Technischer Betrieb und Bauangelegenheiten“	18
Leitwarte im Dezernat „Technischer Betrieb und Bauangelegenheiten“	19
Durchführende von Lehr- und sonstigen Veranstaltungen	19
Veranstaltungsbüro	20
Brandschutz Helfer*innen	20
Brandschutzbeauftragte	20
Löschmaßnahmen	20

Vorbereitung auf den Einsatz der Feuerwehr	20
Nachsorge.....	21
Verhaltensregeln und Unterweisung für Fremdfirmen.....	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Brandschutzordnung Teil A deutsch.....	6
Abbildung 2 Brandschutzordnung Teil A englisch.....	7
Abbildung 3 Kommunikationswege bei Brandalarm.....	16

Brandschutzordnung Teil A

Der Teil A der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung aufhalten (z. B. Beschäftigte, Studierende, Mitarbeiter*innen von Fremdfirmen, Besucher*innen). Der Aushang enthält die wichtigsten Verhaltensregeln im Gefahrenfall in schriftlicher Form. Der Teil A ist gut sichtbar an Stellen auszuhängen, an denen Personen häufig vorbeigehen oder sogar verweilen. Solche Stellen sind mindestens die Gebäudezugänge, Infobereiche, Hallen, Flure, Aufzüge und Treppenträume.



Verhalten im Brandfall Brände verhüten



keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Brand melden
Ruhe bewahren



Handfeuermelder betätigen



Notruf: 112
anschließend sofort die Leitwarte
unter **0421 / 218-07** informieren

Gefährdete Personen warnen

**In
Sicherheit
bringen**



Hilfsbedürftige unterstützen
Türen schließen, aber *nicht verschließen*
Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
durch Flur und Treppenraum



Aufzug nicht benutzen

Gebäude ruhig und ohne Panik verlassen
Sammelstelle aufsuchen
Anweisungen beachten



feststellen, ob alle Personen das Gebäude
verlassen haben, indem sie ihren Platz-/
und Zimmernachbarn ermitteln

**Löschversuch
unternehmen**

(unter Ausschluss der
eigenen Gefährdung)



Feuerlöscher benutzen



Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung
benutzen

**Verhalten bei
Unfällen**
Ruhe bewahren



Unfall melden
Telefon: 112
anschließend sofort die Leitwarte
unter **0421 / 218-07** informieren



Erste Hilfe
Absicherung des Unfallortes
Versorgung der Verletzten
Anweisungen beachten

**Weitere
Maßnahmen**

Rettungsdienst einweisen
Über weitere Maßnahmen entscheidet
die Leitung der Universität
bzw. die Feuerwehr und Polizei

Stand: Feb 2018

Abbildung 1 Brandschutzordnung Teil A deutsch



Behaviour in the event of a fire Preventing fires



No naked flames; fire, unshielded ignition sources and smoking prohibited

Report the fire
Keep calm



Activate the fire alarm



Report the fire first: 112
second: 0421 / 218-07

Warn persons at risk

Get to
safety



Assist helpless people
Close doors, but don't lock doors
Follow escape routes



Don't use elevators



Leave the building quietly and without panic
Go to the assembly point
Follow instructions
Determine whether all people have left the building, where it has its neighbors and room neighbors identify

Attempt to
extinguish the fire
(excluding treasury risk)



Use the fire extinguisher



Use means and devices for fire-fighting

Conduct in case
of accident



Report the accident
Telephone: first: 112
second: 0421 / 218-07

Keep calm



First Aid
Make the scene of the accident safe
Care of injured persons
Follow instructions

Additional
measures

Instruct the emergency services
Further measures will be decided by
the university management
and the firefighters and police

Stand: Feb 2018

Abbildung 2 Brandschutzordnung Teil A englisch

Brandschutzordnung Teil B

Der Teil B der Brandschutzordnung ist verbindlich für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung zur Berufsausübung, zur Durchführung des Studiums oder der Aus- und Fortbildung nicht nur vorübergehend aufhalten (z. B. Beschäftigte, Studierende, Mitarbeiter*innen von Fremdfirmen). Der Teil B der Brandschutzordnung enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten und die Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes.

Brandverhütung

Von den nachfolgenden Punkten der Brandverhütung kann eigenverantwortlich im erforderlichen Rahmen von Forschung und Lehre abgewichen werden.

Das Hantieren mit **Feuer, offener Flamme und offenen Zündquellen** ist in den Gebäuden und auf dem Universitätsgelände strikt untersagt. Dies schließt insbesondere auch das Grillen ohne vorherige Zustimmung durch das Dezernat „Technischer Betrieb und Bauangelegenheiten“ (Ansprechperson: Leitwarte) ein. In den Außenbereichen, in denen geraucht werden darf (siehe Hausordnung), sind ausschließlich nichtbrennbare Aschenbecher zur Entsorgung von Zigarettenresten zu benutzen. Glimmende Tabakreste dürfen keinesfalls in Papierkörbe geworfen werden.

Feuergefährliche Arbeiten wie z. B. Schweißen, Schleifen, Brennschneiden, Weich- und Hartlöten, Auftau- und Trennarbeiten, Hantieren mit offener Flamme etc. dürfen außerhalb von dafür eingerichteten Arbeitsbereichen wie Werkstätten, Laboren etc. nur mit schriftlicher vorheriger Zustimmung (Erlaubnisschein für Heißenarbeiten) der bzw. des dazu Berechtigten durchgeführt werden und müssen von der berechtigten Fachaufsicht überprüft werden. Hierbei sind die in der Erlaubnis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten. Es ist eine ständige fachliche Kontrolle zu gewährleisten. Müssen nicht mit den Arbeiten vertraute Personen zur Kontrolle bzw. zur Aufsicht hinzugezogen werden, so sind diese vor Arbeitsaufnahme gründlich über eventuelle Gefahren und sicherheitstechnisch notwendiges Verhalten zu unterrichten. Zuständig für die Unterrichtung ist die für die Arbeiten verantwortliche Person.

Beim **Verlassen von brand- und explosionsgefährdeten Bereichen** über einen längeren Zeitraum hinweg bzw. bei Veranstaltungsschluss haben die Beschäftigten dafür zu sorgen, dass

- das Licht und elektrischen Geräte abgeschaltet sind,
- alle Medienleitungen (z. B. Gasleitungen) abgesperrt sind,
- keine anderweitige Brandgefahr besteht,
- die Räume gegen den Zutritt Unbefugter gesichert sind.

Bei allen Arbeiten mit elektrischen Koch- und Heizgeräten, elektrischen Apparaturen und sonstigen brandgefährdeten Geräten, die über eine längere Zeitdauer hinweg in Betrieb sind, ist eine ausreichende Kontrolle zu gewährleisten. Die Festlegung des Begriffes „längere Zeitdauer“ muss von dem bzw. der verantwortlichen Vorgesetzten je nach Art und Gefährlichkeit der Arbeit bestimmt werden.

Leicht brennbare oder explosive Stoffe dürfen nur in den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Schränken oder Räumen gelagert werden. Am Arbeitsplatz dürfen sich brennbare Flüssigkeiten nur in den dafür vorgesehenen Behältern und nur in der Menge

des täglichen Handgebrauchs befinden. Offene Flammen sind beim außerordentlichen Umgang mit diesen Stoffen verboten.

Brennbare Abfälle dürfen nur in dafür vorgesehenen Lagerräumen gesammelt werden. Die Sammel- bzw. Transportbehälter aus Metall dürfen nur an hierfür vorgesehenen Stellen aufgestellt werden. Die Deckel dieser Behälter sind ständig geschlossen zu halten.

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen und den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Dies gilt auch für die Nutzung von privaten Elektrogeräten (vgl. Hausordnung). Eine GS-Kennzeichnung oder CE-Kennzeichnung ist für diese Geräte ebenfalls erforderlich. Nach der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ ist die Benutzung nicht geprüfter und schadhafter Elektrogeräte verboten. Bei erkennbaren Mängeln sind diese Geräte sofort außer Betrieb zu nehmen. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie nicht betriebsbedingt auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet sind.

Die **Verwendung privater elektrischer Geräte** ist nur im Rahmen der Vorgaben der Hausordnung der Universität Bremen erlaubt. Private Elektrogeräte sind für die Ausführung der beruflichen Tätigkeit nicht erforderlich und stellen damit zusätzliche Zündquellen dar. Zur Reduzierung der allgemeinen Brandgefahr sind diese Geräte unmittelbar nach Gebrauch von der Stromquelle zu trennen.

Ortsfeste Elektrogeräte dürfen nur von Elektrofachkräften angeschlossen werden.

Bei **Wärme abgebenden elektrischen Geräten** ist darauf zu achten, dass keine brennbaren Gegenstände direkt angestrahlt werden.

Zum **Aufwärmen oder Zubereiten von Speisen** sind die Teeküchen und Kochecken zu benutzen. Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Mikrowellen- und sonstige Küchengeräte sind auf nicht brennbare Unterlagen zu stellen (z. B. Keramikfliesen).

Gasentnahmestellen wie Gashähne, Laborbrenner etc. müssen nach Beendigung der Arbeiten geschlossen werden.

Schäden an elektrischen Einrichtungen (z. B. Funkenbildung an Motoren, Schmorgerüche, beschädigte Kabel und Schalter) und an Ver- und Entsorgungsleitungen (z. B. Gasleitungen) sind umgehend der Gebäudebetriebstechnik im Dezernat „Technischer Betrieb und Bauangelegenheiten“ zu melden. Schäden dürfen nur durch qualifiziertes Fachpersonal beseitigt werden.

Brand- und Rauchausbreitung

Feuerschutz- und Rauchschutztüren sind geschlossen zu halten. Das Offenhalten der Türen durch Anbinden, Feststellen, Unterlegen von Keilen o. ä. ist verboten (Ausnahme: Feststellanlagen mit Rauchschalter, die im Brandfall auslösen). Bei Ausbruch eines Brandes sind alle Türen und Fenster im Brandbereich sofort zu schließen, jedoch nicht abzuschließen. Die Beleuchtung der Räume ist im Brandfall nicht auszuschalten. Falls vorhanden, sind Rauch- und Wärmeabzugsanlagen zu betätigen. Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort per Notaus-Schalter abzuschalten, sofern diese vorhanden sind.

Um die Ausbreitung eines Feuers zu erschweren, sind in den Fluren ausgedehnte oder angehäufte brennbarer Materialien (z. B. Papier, Mobiliar) verboten.

Flucht- und Rettungswege

Grundsätzlich dürfen **keine Gegenstände die Flucht- und Rettungswegbreiten** einschränken. Treppenträume und Flure sind Flucht- und Rettungswege, die es ermöglichen, das Gebäude im Notfall schnellstmöglich zu verlassen. Weiterhin dienen die Flucht- und Rettungswege der Feuerwehr als Angriffsweg und ermöglichen somit eine schnelle Rettung, falls das Gebäude nicht mehr aus eigener Kraft verlassen werden kann. Die Zugänglichkeit des Gebäudes muss zu jeder Zeit sichergestellt sein.

Unübersichtliche **Flucht- und Rettungswege** müssen durch Hinweisschilder gekennzeichnet sein. Hierzu zählen u. a. Notausgänge, Notausstiege, Flure, Durchfahrten, Zu- und Ausgänge, Treppenträume und Fluchtbalkone. Türen im Verlauf von Rettungswegen oder anderen Rettungsöffnungen müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen und dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen oder versperrt sein.

Jeder bzw. jede, für den bzw. die die Brandschutzordnung Teil B gilt, hat sich eingehend über die Flucht- und Rettungswege beim Betreten des Gebäudes bzw. der Etage anhand der Kennzeichnung oder – wenn vorhanden – anhand der Flucht- und Rettungspläne zu informieren.

Anfahrwege und Aufstellflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sowie Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten. Einengungen jeder Art (z. B. durch parkende Fahrzeuge, Fahrräder, Müllcontainer sowie sonstige Barrieren) sind in diesen Bereichen verboten. Die Hinweisschilder und Markierungen sind zu beachten.

Sammelstellen sind i. d. R. für alle Gebäude festgelegt und darüber hinaus in den Flucht- und Rettungswegplänen dargestellt. Diese Sammelstellen dienen als Anlaufstelle im Brandfall und müssen von allen betreffenden Personen aufgesucht werden. Den Anweisungen der Brandschutzhelfer*innen, der Gebäudeansprechpersonen, der Leitwarte sowie der Feuerwehr ist Folge zu leisten. Geräumte Gebäudeteile dürfen nur nach Freigabe durch die Gebäudeansprechpersonen wieder betreten werden.

Sicherheitshinweise und Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht durch Gegenstände verdeckt oder zugestellt werden.

Melde- und Löscheinrichtungen

Melde- und Löscheinrichtungen sind jederzeit zugänglich und einsatzbereit zu halten. Mängel sind sofort der Gebäudebetriebstechnik im Dezernat „Technischer Betrieb und Bauangelegenheiten“ zu melden. Die Gebäudebetriebstechnik im Dezernat „Technischer Betrieb und Bauangelegenheiten“ hat für den ordnungsgemäßen Zustand der Melde- und Löscheinrichtungen zu sorgen. Ggf. vorhandene Sonderregelungen in Laboren sind zu beachten. Jeder Missbrauch der Melde- und Löscheinrichtungen ist verboten.

Meldeeinrichtungen

Alle Beschäftigte müssen sich über die für ihren / seinen Arbeitsplatz in Frage kommenden Standorte der Feuermelder (Feuer- / Hausalarm), Notruf-Telefone, Handfeuerlöcher ggf. Wandhydranten, Löschdecken, Notduschen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen informieren. Die Feuerwehr ist über den Notruf 112 erreichbar.

Löscheinrichtungen

Automatisch auslösende Sprinkleranlagen sind in einigen Gebäuden vorhanden. Ortsfeste Kohlendioxid-Löschanlagen mit automatischen Warn- und Auslöseeinrichtungen befinden sich als Objektschutz in besonders gefährdeten Anlagen und Laboratorien. In Laboratorien sind Notduschen vorhanden.

Die Handfeuerlöschgeräte befinden sich im Flur- und Treppenraumbereich und in gefährdeten Bereichen (Laboratorien etc.). Der Standort der Feuerlöscher ist – sofern er nicht oder nur schlecht erkennbar sein sollte – mit einem Piktogramm zu kennzeichnen. Über den genauen Standort und die Handhabung der Feuerlöschgeräte hat sich jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter zu informieren.

Wandhydranten mit Schläuchen und Strahlrohren befinden sich in Treppenträumen, Fluren und Hallen der größeren Gebäude in mit Piktogrammen gekennzeichneten Wandschränken. Die Wandhydranten sind nur von geschulten Brandschutzhelfer*innen und der Feuerwehr zu benutzen!

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren! Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen. Den Anordnungen der Brandschutzhelfer*innen, der Gebäudeansprechpersonen, der Gebäudebetriebstechnik, der Leitwarte sowie der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

Brand melden

Betätigen Sie, sofern in Ihrem Gebäude vorhanden, einen Handfeuermelder, um die anderen Anwesenden zu warnen.

Jeder Brand ist sofort der Feuerwehr unter dem Notruf 112 zu melden. Die Fragen des Disponenten sind nach bestem Wissen zu beantworten und dessen Anweisung ist Folge zu leisten.

Melden Sie anschließend jeden Brand bei der Leitwarte der Universität unter der Telefonnummer 0421/218-07. Die Fragen der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters sind nach bestem Wissen zu beantworten und deren Anweisung ist Folge zu leisten, sofern sie nicht den Anweisungen der Feuerwehr widersprechen.

Über jedes Brandereignis ist unverzüglich die jeweilige Leitung (vgl. Seite 2 dieser Brandschutzordnung) zu benachrichtigen. Bei Bränden in Bereichen, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, ist zusätzlich der bzw. die Strahlenschutzbeauftragte zu informieren.

Alarmsignale und Anweisungen beachten

Bei einem Brand erfolgt in einigen Gebäuden der Universität die Alarmierung der Anwesenden über installierte Brandmelde- oder Hausalarmanlagen mittels eines Alarmsignals. Bei der Räumung der Gebäude unterstützen die Brandschutzhelfer*innen (orange Weste) gemäß „Alarmplan Brandschutzhelfer“ (siehe Anlage).

Den Anordnungen der Brandschutzhelfer*innen, der Gebäudeansprechpersonen, der Gebäudebetriebstechnik, der Leitwarte sowie der Feuerwehr ist Folge zu leisten. Die Gebäudeansprechperson ist die Verbindung zur Feuerwehr, meldet die geräumten Etagen und weist ggf. auf Besonderheiten hin.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr trifft ausschließlich die Einsatzleitung der Feuerwehr die Anweisungen, denen Folge zu leisten ist. Die Gebäudeansprechperson und die Brandschutzhelfer*innen können dabei als „Sprachrohr“ dienen.

In Sicherheit bringen

- Ruhe bewahren! Bei einem Brandalarm ist das Gebäude über die Fluchtwege zu verlassen und es sind die Sammelstellen aufzusuchen.
- Aufzüge im Brandfall nicht benutzen!
- Hilfsbedürftige sind zu unterstützen. Eine ggf. notwendige Rettung obliegt den entsprechend Ausgebildeten.
- Sollte ein Fluchtweg verraucht sein, ist ein „sicherer“ Raum aufzusuchen (möglichst straßenseitig). Um eine Verrauchung des Raums zu verhindern, sind möglichst alle Öffnungen zu den Fluren und angrenzenden Räumen abzudichten (z. B. feuchte Handtücher). Personen machen sich durch Rufen und Winken am Fenster oder Balkon bemerkbar. Auf Anweisung der Feuerwehr achten!
- Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen. Die Luft in Bodennähe ist am ehesten von Brandgasen und Brandrauch unbelastet und atembar.
- Persönliche Dinge sind, wenn möglich, bei der Gebäuderäumung mitzunehmen.
- Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob Personen in der unmittelbaren Umgebung zurückgeblieben sind.
- Auf etwaige vermisste oder im Gebäude verbliebene Personen sind die Brandschutzhelfer*innen, die Gebäudeansprechperson oder die Feuerwehr unverzüglich hinzuweisen.
- Personen warnen, die den Brandalarm überhört haben.

Löschversuche unternehmen

Löschversuche dürfen nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchgeführt werden! Die Bedienungshinweise an den Löscheinrichtungen sind zu beachten.

Personen mit brennenden Kleidern sind am Fortlaufen zu hindern. Zum Löschen einen Feuerlöscher (möglichst Wasser- / Schaumlöscher oder Wandhydranten) benutzen. Hierbei besonders auf den Sicherheitsabstand von 1 m achten und den Löschstrahl nicht direkt ins Gesicht halten! Alternativ sind die Personen zum Hinlegen aufzufordern, ggf. zu Boden werfen, die Flammen mit Decken ersticken oder die Person auf dem Boden wälzen. Im Laborbereich sind Kleiderbrände vorrangig unter der Notdusche zu bekämpfen.

Die Universität hat Brandschutzhelfer*innen benannt, die bei einem Entstehungsbrand unter Ausschluss der Eigengefährdung die Aufgabe der Brandbekämpfung übernehmen.

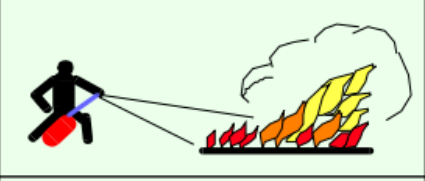

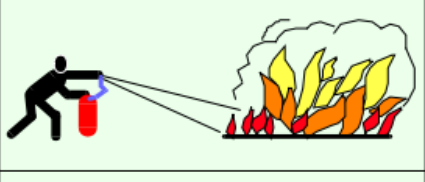
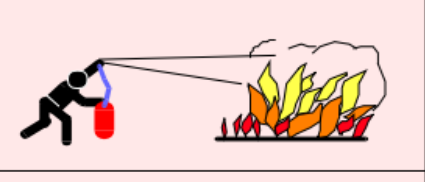
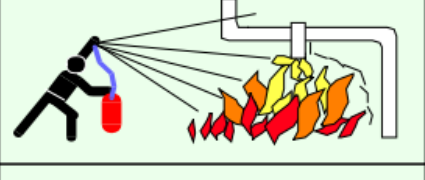
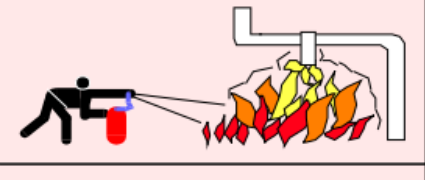
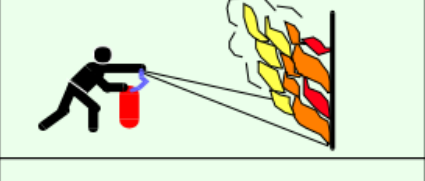
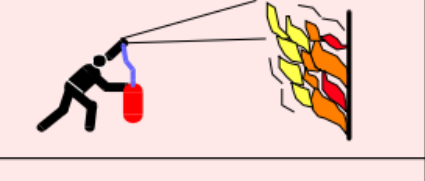
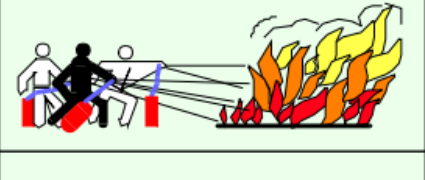
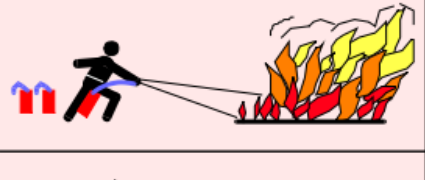

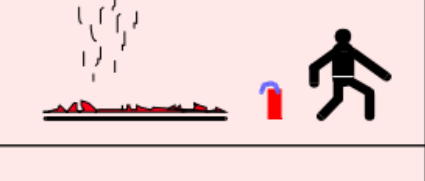
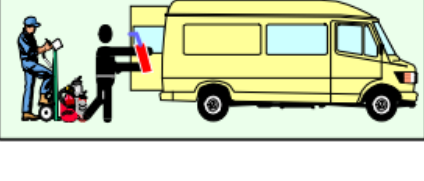
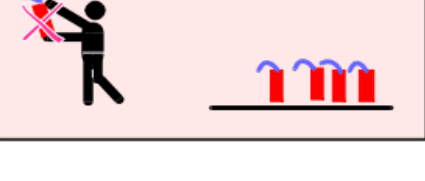
	RICHTIG	FALSCH
Feuerlöscher erst am Brandherd einsetzen, Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen		
Wandbrände von unten nach oben löschen		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an die Halter hängen. Neu befüllen lassen!		

Abbildung 3 Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschern

Besondere Verhaltensregeln

Nach Auslösung der Alarmierung ist das Gebäude über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege ruhig und zügig zu verlassen und die Sammelstelle aufzusuchen. Die Fenster und Türen sind im Brandbereich zu schließen, Türen jedoch nicht abschließen. Damit kann eine weitere Ausdehnung des Brandes eingeschränkt werden.

Gefahren durch automatische Löschanlagen sind zu beachten und ggf. den Hinweisen vor Ort zu entnehmen. Unersetzbare Sachwerte sind nach vorheriger Regelung in Sicherheit zu bringen, soweit es die Löscharbeiten gestatten und keine Gefährdung der eigenen oder einer anderen Person damit verbunden ist.

Geräte, Maschinen und Versuche sind nach Möglichkeit beim Verlassen des Gebäudes abzuschalten. Elektrische Anlagen wie Schaltanlagen, Trafostationen oder elektrische Betriebs-

räume dürfen nur von Elektrofachkräften abgeschaltet werden! Versorgungsleitungen für Gase oder Flüssigkeiten sowie Dampf- und Pressluftleitungen sind in allen vom Brand betroffenen oder bedrohten Bereichen abzuschalten, sofern es gefahrlos möglich ist.

Über besondere Gefährdungen und deren Minimierung hat die Gebäudeansprechperson die Feuerwehr zu informieren. Besondere Gefährdungen ergeben sich z. B. aus dem Vorhandensein von

- explosiven Stoffen,
- brennbaren Flüssigkeiten,
- Druckgasflaschen jeder Art, auch in den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsschränken,
- radioaktiven Stoffen,
- giftigen Stoffen.

Unbefugten ist der Aufenthalt an der Brandstelle sowie auf den Flächen für die Feuerwehr untersagt!

Sicherheit beim Grillen

Allgemeines

Jahr für Jahr geschehen durch den allzu leichtfertigen und sorglosen Umgang mit Grillgeräten schwere Unfälle und Brände. Insbesondere sind oftmals schwere Verbrennungen mit lebenslangen Folgen zu beklagen, wenn z. B. leicht bekleidete Personen beim unsachgemäßen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten durch Stichflammen verletzt werden. Im Weiteren entstehen Sekundärbrände durch zu geringe Abstände zu brennbaren Bauteilen.

Daher sind nachfolgende Verhaltensregeln zu beachten:

- Freiflächen und Zufahrten für Feuerwehr und Rettungswagen sind freizuhalten.
- Schaffen Sie einen ausreichenden Sicherheitsabstand von mindestens 10 Metern zu den Gebäuden.
- Wählen Sie einen sicheren Standplatz aus. Der Untergrund sollte möglichst eben und nicht brennbar sein.
- Stellen Sie den Grill kippsicher auf.
- Leicht brennbare Stoffe (z. B. Lampions, Girlanden) nicht in die Nähe der Feuerstelle bringen.
- Stellen Sie pro Grill die entsprechenden Löschmittel bereit (z. B. Wasser oder Sand im 10-Liter-Eimer oder einen Feuerlöscher für die Brandklasse A). Die Löschmittel müssen immer griffbereit sein.
- Vorsicht beim Entzünden! Verwenden Sie hierbei möglichst nur Trockenbrennstoffe z. B. zugelassene Grillanzünder. Schütten Sie niemals Benzin, Spiritus oder andere brennbare Flüssigkeiten auf heiße Gegenstände! Es droht die Gefahr einer Stichflamme oder Verpuffung!
- Lassen Sie Ihr Grillfeuer nie unbeaufsichtigt!
- Versuchen Sie nicht, die Glut durch Pressluft oder Sauerstoff anzufachen.
- Achten Sie möglichst darauf, dass heiße Asche, Holzkohlereste sowie Grillanzünder nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.
- Sämtliche Verbrennungsrückstände sind mit Sand bzw. Erde abzudecken. Verwenden Sie kein Wasser, da durch das schlagartige Verdampfen des Wassers die Gefahr einer Verbrühung besteht.
- Lassen Sie den Grill ausreichend lange abkühlen.
- Schütten Sie keine heißen Gegenstände und Aschereste in Müllbehälter, Komposthaufen oder auf Rasenflächen. Entsorgen Sie die Asche möglichst erst am folgenden Tag nach einer abschließenden Kontrolle.
- Alle Essenreste müssen aus Hygiene-Gründen sofort beseitigt werden.
- Nach Beendigung des Grillens muss der „Grillplatz“ wieder in den ursprünglichen Zustand gebracht werden.

Wenn doch etwas passiert ist:

- Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einer unkontrollierten Brandausbreitung kommen, muss die Feuerwehr und der Rettungsdienst über den Notruf 112 sowie die Leitwarte 0421/218-07 alarmiert werden.
- Wenn es zu einem Unfall mit Brandverletzungen gekommen ist, muss die Verbrennung schnellstmöglich und für mindestens 15 Minuten mit großen Mengen Wasser gekühlt werden.

Brandschutzordnung Teil C

Der Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an Personen (Beschäftigte), die über ihre allgemeinen Pflichten hinaus mit besonderen Aufgaben im Brandschutz betraut sind. Hierzu gehören u. a. die Leitung der Universität, die Leitenden der einzelnen Fachbereiche, Dezerenate, Referate oder anderer Organisationseinheiten (vgl. Seite 2 der Brandschutzordnung), die Durchführenden von Lehr- und sonstigen Veranstaltungen, die Mitarbeiter*innen der Gebäudebetriebstechnik und der Leitwarte im Dezernat „Technischer Betrieb und Bauangelegenheiten“ und die Mitarbeiter*innen des Veranstaltungsbüros im Dezernat „IT, medientechnische Infrastruktur und zentrale Dienste“ sowie Brandschutzhelfer*innen und der oder die Brandschutzbeauftragte der Universität.

Werden Fremdfirmen beauftragt, ist die uni-interne Auftraggeberin bzw. der uni-interne Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die für ihren / seinen Auftrag Beschäftigten und Mitarbeiter*innen von Fremdfirmen im Brandschutz unterwiesen sind.

Kommunikationswege bei Brandalarm

Bei Brandalarm gelten abweichend vom Normalbetrieb die Kommunikationswege gemäß der folgenden Abbildung. Die Einsatzleiterin bzw. der Einsatzleiter der Feuerwehr ist gegenüber allen Personen weisungsbefugt. Die Gebäudeansprechperson ist gegenüber allen Personen auf universitärer Seite der Abbildung weisungsbefugt. Die Brandschutzhelfer*innen sind gegenüber den Anwesenden auf universitärer Seite weisungsbefugt.

Die dargestellten Kommunikationswege gelten bis einschließlich zur (Teil-)Freigabe des betreffenden Gebäude(-teils) der Brandstelle.

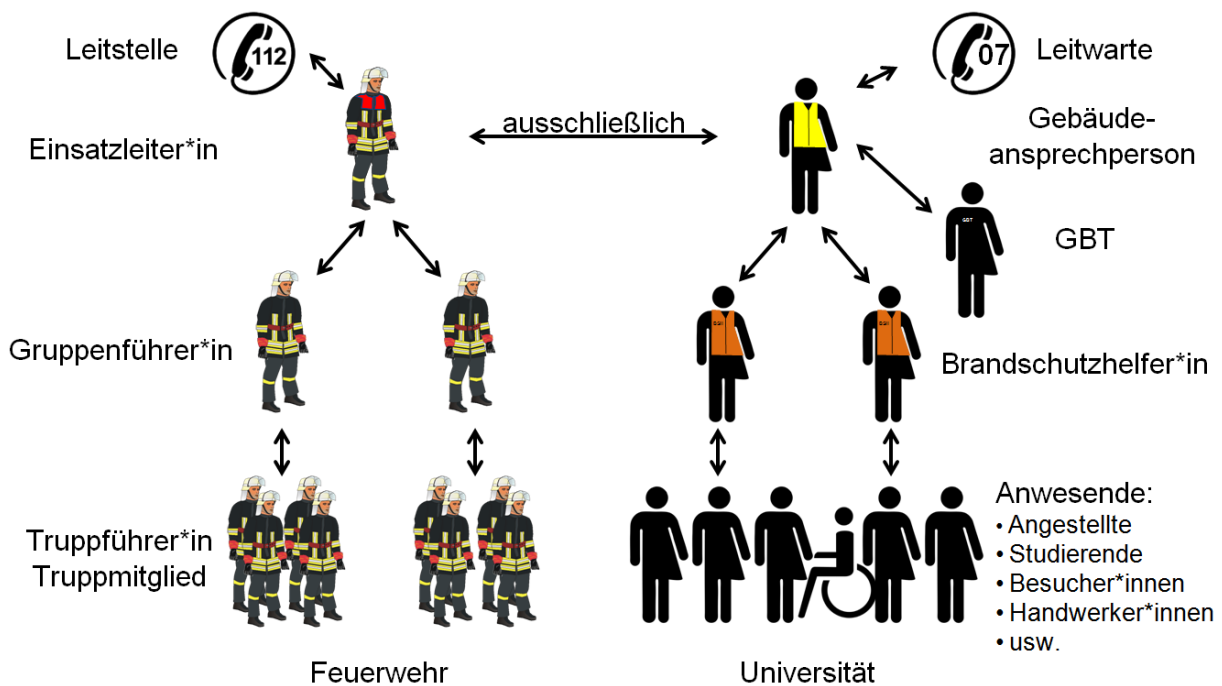


Abbildung 3 Kommunikationswege bei Brandalarm

Universitätsleitung

Der Kanzler oder die Kanzlerin sowie der Rektor oder die Rektorin sind aufgrund ihrer Funktionen für einen wirkungsvollen Brandschutz verantwortlich. Von ihnen werden alle hierzu notwendigen vorbeugenden und sonstigen Maßnahmen veranlasst und deren Durchführung durch die jeweils Leistenden überwacht.

Leitende der einzelnen Fachbereiche, Dezernate, Referate oder Organisationseinheiten

Die Leitung (vgl. Seite 2 dieser Brandschutzordnung) ist dafür verantwortlich, dass in ihrem Verantwortungsbereich die Brandschutzbestimmungen eingehalten und durchgeführt werden. Die Leitung kann die konkrete Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen auf eine geeignete Person delegieren (Schriftform).

Die Leitung ist dafür verantwortlich, dass in ihrem Verantwortungsbereich alle Mitarbeiter*innen bei Einstellung eine Unterweisung in die Brandschutzordnung und in die sicherheitstechnische Infrastruktur des Gebäudes erhalten. Diese Unterweisungen sind für alle Mitarbeiter*innen jährlich zu wiederholen und zu dokumentieren.

Die Leitung des jeweiligen Fachbereiches ist dafür verantwortlich, dass in ihrem Bereich alle Studierende eine Einweisung in die Brandschutzordnung erhalten.

Die Leitung ist dafür verantwortlich, dass in ihrem Verantwortungsbereich 10 % – mindestens jedoch zwei – der Mitarbeiter*innen als Brandschutzhelfer*innen geschult sind. Neu ernannte Brandschutzhelfer*innen sind in den ersten zwei Jahren ihrer Amtszeit jährlich theoretisch und praktisch (Feuerlöschübung) zu schulen. Im Anschluss sind praktische und theoretische Schulungen in jedem dritten Kalenderjahr zu besuchen.

Die Leitung ist dafür verantwortlich, dass Durchführende von Lehr- und sonstigen Veranstaltungen, die keine Beschäftigten der Universität sind, deren Veranstaltungen aber eine sog. VKA / VKN-Nummer erhalten, in die Brandschutzordnung und in die Sicherheitshinweise für Durchführende von Lehr- und sonstigen Veranstaltungen eingewiesen werden. Die Einweisung geschieht durch den Emailversand der Brandschutzordnung an die genannte Gruppe der Lehrenden durch die jeweiligen Fachbereichsverwaltungen zusammen mit dem Lehrauftrag. Gleiches gilt in den Fällen, in denen der Fachbereich selbst Veranstaltungen initiiert (z. B. Begleitung von Schülergruppen).

Die Leitung ist dafür verantwortlich, dass in ihrem Verantwortungsbereich Räumungsübungen stattfinden. Die Abstände der Räumungsübungen sind im Einvernehmen mit dem oder der Brandschutzbeauftragten festzulegen. Die Leitung unterstützt den Brandschutzbeauftragten oder die Brandschutzbeauftragte bei der Durchführung. Bei mehreren Leitungen in einem Gebäude sorgt der oder die Brandschutzbeauftragte für die notwendige Abstimmung.

Die Leitung ist dafür verantwortlich, dass in ihrem Verantwortungsbereich bei allen Arbeiten in feuer- und explosionsgefährdeten Atmosphären die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen angeordnet sind und durchgeführt werden.

Die Leitung ist dafür verantwortlich, dass Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. feuergefährliche Arbeiten), die außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Dezernats „Technischer Betrieb und Bauangelegenheiten“ liegen, in ihrem Verantwortungsbereich durch eine geeignete Fachaufsicht (geschultes Personal) überwacht werden.

Dezernat „Technischer Betrieb und Bauangelegenheiten“

Das Dezernat „Technischer Betrieb und Bauangelegenheiten“ ist dafür verantwortlich, dass die Brandschutzbestimmungen sowie die behördlichen und gesetzlichen Auflagen bei Nutzungsänderung, Umbauten und baulichen Veränderungen eingehalten werden.

Das Dezernat „Technischer Betrieb und Bauangelegenheiten“ ist dafür verantwortlich, dass die Flucht- und Rettungspläne sowie die Feuerwehrpläne bei baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen angepasst werden. Dieses erfolgt in Absprache mit dem oder der Brandschutzbeauftragten.

Das Dezernat „Technischer Betrieb und Bauangelegenheiten“ ist dafür verantwortlich, dass die oder der Brandschutzbeauftragte über bauliche Veränderungen und Nutzungsänderungen informiert wird. Außerdem sind der oder dem Brandschutzbeauftragten sämtliche Genehmigungsunterlagen und Gebäudepläne bereitzustellen.

Das Dezernat „Technischer Betrieb und Bauangelegenheiten“ ist dafür verantwortlich, dass bei Nutzungsänderung, Umbauten und baulichen Veränderungen Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. Ausstellung des Erlaubnisscheins für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung der zu treffenden Schutzmaßnahmen) durch eine geeignete Fachaufsicht überwacht werden.

Das Dezernat „Technischer Betrieb und Bauangelegenheiten“ ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Erlaubnisscheine für Heiarbeiten gesammelt und geordnet werden.

Gebäudebetriebstechnik im Dezernat „Technischer Betrieb und Bauangelegenheiten“

Die Gebäudebetriebstechnik ist dafür verantwortlich, dass die Brandschutzbestimmungen bei Reparaturen und Installationsarbeiten eingehalten werden.

Die Gebäudebetriebstechnik ist dafür verantwortlich, dass Fluchtwege, Feuerwehrezufahrten, Flächen für die Feuerwehr und Löschwasserentnahmestellen freigehalten werden und sich in einem ordnungsgemäen Zustand befinden.

Die Gebäudebetriebstechnik ist dafür verantwortlich, dass die Brandschutzeinrichtungen auf Vorhandensein, Vollständigkeit, Beschädigung und Aktualität überwacht werden. Dazu zählen auch Einrichtungen wie Notbeleuchtung, Rauchabzug, Ersatzstromversorgung etc. Ggf. sind erforderliche Ersatzmaßnahmen festzulegen.

Die Gebäudebetriebstechnik ist dafür verantwortlich, dass die Hinweis- und Sicherheitsschilder wie z. B. die Kennzeichnung der Fluchtwege, der Sammelstellen, der Brandschutzeinrichtungen und der besonderen Gefahrenbereiche montiert und bei Bedarf aktualisiert werden.

Die Gebäudebetriebstechnik ist dafür verantwortlich, dass die Brandschutzinformationen wie z. B. Brandschutzordnung Teil A und Flucht- und Rettungspläne, die der Gebäudebetriebstechnik zur Verfügung gestellt werden, in jedem Gebäude gut sichtbar und dauerhaft aushängen.

Die Gebäudebetriebstechnik ist dafür verantwortlich, dass durch sie festgestellte Mängel umgehend der Leitung des Fachbereiches, Dezernates, Referates oder Organisationseinheit gemeldet werden und ggf. sofort Schritte zur Behebung der Mängel eingeleitet werden.

Die Gebäudebetriebstechnik ist dafür verantwortlich, dass jede/r ihre/r Mitarbeiter*innen jährlich an einer theoretischen Gebäudeansprechpersonenschulung sowie alle zwei Jahre an einer praktischen Feuerlöschübung teilnimmt. Neue Mitarbeiter*innen in der Gebäudebetriebstechnik nehmen in den ersten zwei Jahren ihrer Tätigkeit jährlich an einer praktischen Feuerlöschübung teil.

Die Gebäudebetriebstechnik ist dafür verantwortlich, dass zu ihren Betriebszeiten bei Brandalarm der „Alarmplan GBT stellt Gebäudeansprechperson“ durch alle alarmierten Mitarbeiter*innen der Gebäudebetriebstechnik umgesetzt wird.

Die Gebäudebetriebstechnik ist im Rahmen der Wahrnehmung der Funktion „Gebäudeansprechperson“ dafür verantwortlich, dass die Leitwarte alle notwendigen Informationen von der Schadensstelle zur Ausfüllung des Benachrichtigungsplanes erhält. Die Funktion „Gebäudeansprechperson“ wird durch den an der Sammelstelle ersteintreffenden Mitarbeiter*innen der Früh-/Spätschicht wahrgenommen.

Leitwarte im Dezernat „Technischer Betrieb und Bauangelegenheiten“

Die Leitwarte ist dafür verantwortlich, dass jede Brandmeldung sofort in den vorliegenden Benachrichtigungsplan (siehe Anlage) aufgenommen und nach Beendigung der Gefahrenabwehrmaßnahmen an die Zuständigen weitergeleitet wird. Für die Erstellung des Benachrichtigungsplans ist die Leitwarte verantwortlich.

Die Leitwarte ist dafür verantwortlich, dass sie zu jeder Zeit eingehende Brandmeldungen annehmen und innerhalb der Betriebszeiten der Gebäudebetriebstechnik, diese unter dem Stichwort „Feueralarm“ zum entsprechenden Gebäude alarmieren. Ggf. sind weitere gebäudespezifische Maßnahmen erforderlich.

Die Leitwarte ist dafür verantwortlich, dass sie außerhalb der Betriebszeit der Gebäudebetriebstechnik bei Brandalarm die Funktion Gebäudeansprechperson wahrnimmt und gemäß dem „Alarmplan Leitwarte stellt Gebäudeansprechperson“ (vgl. Anlage) handelt.

Die Leitung der Leitwarte ist dafür verantwortlich, dass alle Mitarbeiter*innen der Leitwarte jährlich an einer theoretischen Schulung für Gebäudeansprechpersonen sowie alle zwei Jahre an einer praktischen Feuerlöschübung teilnehmen. Sie ist ebenfalls dafür verantwortlich, dass neue Mitarbeiter*innen in der Gebäudebetriebstechnik in den ersten zwei Jahren ihrer Tätigkeit jährlich an einer praktischen Feuerlöschübung teilnehmen.

Durchführende von Lehr- und sonstigen Veranstaltungen

Die Durchführenden von Lehr- und sonstigen Veranstaltungen sind dafür verantwortlich, dass bei ihren Veranstaltungen die Maßgaben der Brandschutzordnung sowie die brandschutzrechtlichen, behördlichen und gesetzlichen Auflagen umgesetzt werden. Die in den jeweiligen Seminarräumen ausgehängten Sicherheitshinweise für Durchführende von Lehr- und sonstigen Veranstaltungen sind zu beachten.

Die **Durchführenden von Lehrveranstaltungen** sind dafür verantwortlich, dass **Prüfungstermine** innerhalb der ersten sechs Wochen des jeweiligen Semesters beim Veranstaltungsbüro **gemeldet werden**. Sollte diese Frist überschritten werden, kann nicht zugesichert werden, dass zu Prüfungsterminen Räumungsübungen im entsprechenden Gebäude nicht stattfinden.

Veranstaltungsbüro

Das **Veranstaltungsbüro** ist dafür verantwortlich, dass **Durchführende von Veranstaltungen ohne VKN-Nummer** zusammen mit der Genehmigung der beim Veranstaltungsbüro angemeldeten Veranstaltung eine Ausfertigung der **Brandschutzordnung per E-Mail-Versand erhalten**. In den Unterlagen zur Anmeldung der Veranstaltung wird auf die Einhaltung der Brandschutzordnung verwiesen.

Brandschutzhelfer*innen

Die Brandschutzhelfer*innen sind dafür verantwortlich, dass sie bei Brandalarm gemäß „Alarmplan Brandschutzhelfer*in“ handeln.

Brandschutzbeauftragte

Der oder die Brandschutzbeauftragte organisiert jährlich vier Brandschutzbegehungen, bei der Brandgefahren erfasst und analysiert werden. Die Ergebnisse sind bei der ASA-Sitzung vorzustellen und der Universitätsleitung sowie dem Dezernat „Technischer Betrieb und Bauangelegenheiten“ mitzuteilen.

Der oder die Brandschutzbeauftragte soll an Brandschauen der Feuerwehr teilnehmen.

Der oder die Brandschutzbeauftragte ist dafür zuständig, die Brandschutzordnung und die Feuerwehrpläne mindestens halbjährlich zu prüfen und bei Bedarf – in Abstimmungen mit der Feuerwehr – Anpassungen durchzuführen.

Der oder die Brandschutzbeauftragte ist dafür zuständig, Schulungen für Brandschutzhelfer*innen, Gebäudebetriebstechnik und Leitwarte sowie bei Bedarf für Sonstige zu organisieren und durchzuführen.

Der oder die Brandschutzbeauftragte berät, welche Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen festgelegt werden.

Der oder die Brandschutzbeauftragte ist dafür zuständig, dass die Position der Sammelstellen festgelegt wird.

Der oder die Brandschutzbeauftragte ist dafür zuständig, den Benachrichtigungsplan mindestens halbjährlich in Zusammenarbeit mit der Leitwarte und der Gebäudebetriebstechnik zu überprüfen und, falls erforderlich, auf den neuesten Stand zu bringen.

Der oder die Brandschutzbeauftragte ist dafür zuständig, der Universitätsleitung einen Jahresbericht der getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Löschmaßnahmen

Entstehungsbrände sind von den Brandschutzhelfer*innen und allen übrigen Mitarbeiter*innen unter strikter Beachtung des Eigenschutzes mit den vorhandenen Mitteln und Geräten zur Brandbekämpfung (Handfeuerlöcher, Wandhydranten – möglichst nur von geschulten Brandschutzhelfer*innen zu benutzen) zu bekämpfen.

Vorbereitung auf den Einsatz der Feuerwehr

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Feuerwehr ungehindert Zufahrt zum Gebäude bzw. zur Brandstelle hat.

Die Flächen für die Feuerwehr und die vorhandenen Entnahme- und Einspeisestellen für die Löschwasserversorgung sind freizuhalten.

Der Zugang zu allen betroffenen und angrenzenden Bereichen / Gebäuden ist zu ermöglichen.

Die Gebäudeansprechperson ist der Ansprechpartner der Brandschutzhelfer*innen sowie der Feuerwehr. Die Gebäudeansprechperson muss der Feuerwehr Auskünfte über Räume mit besonderen Gefahren geben, Schlüssel bereithalten sowie Zugänge zu technischen Versorgungsräumen ermöglichen.

Nachsorge

Nach Beendigung des Einsatzes wird die Einsatzleitung der Feuerwehr der Gebäudeansprechperson oder der zuständigen Behörde die Schadensstelle übergeben. Regelmäßig wird die Einsatzleitung der Feuerwehr der Gebäudeansprechperson sagen, was zu tun bzw. weiterhin zu beachten ist.

Um den Schaden so gering wie möglich zu halten, sind nach einem Brand unverzüglich folgende Maßnahmen in Absprache mit der Feuerwehr und dem Dezernat „Technischer Betrieb und Bauangelegenheiten“ zu treffen:

- Sicherung der Brandstätte gegen Unfallgefahren (Verkehrssicherungspflicht), Witterungseinflüsse und Diebstahl,
- unverzügliches einsatzbereites Herrichten der Brandmeldeanlagen, Feuerlöschanlagen, Geräte und Einrichtungen zur Brandbekämpfung,
- Prüfung der elektrischen Einrichtungen, Anlagen und vom Brand betroffenen Betriebsmittel vor Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft.

Die Gebäudeansprechperson kann bei Fehl- und Täuschungsalarmen sowie bei vergleichbaren Einsätzen nach Übergabe durch die Feuerwehr die Einsatzstelle eigenverantwortlich freigeben. Bei allen anderen Einsatzarten ist die Einsatzstelle an eine Führungskraft des Dezernates „Technischer Betrieb und Bauangelegenheiten“ oder an den Kanzler bzw. die Kanzlerin zu übergeben, die bzw. der alle weiteren Maßnahmen veranlasst.

Die Weitergabe von Informationen an Dritte (z. B. an die Presse) während oder nach einem Schadensereignis ist ausschließlich der Universitätsleitung oder einer von ihr beauftragten Person vorbehalten.

Verhaltensregeln und Unterweisung für Fremdfirmen

1. In allen Gebäuden der Universität besteht ein generelles Rauchverbot. Weiterhin sind in ausgewiesenen Außenbereichen, in denen geraucht werden darf, ausschließlich nicht-brennbare Aschenbecher zur Entsorgung von Glutresten zu benutzen. Glimmende Tabakreste dürfen keinesfalls in Papierkörbe geworfen werden.
2. Bei allen Arbeiten sind die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Brandschutzordnung der Universität Bremen zu beachten und einzuhalten.
3. Suchen Sie nur die Betriebsteile auf, in denen Sie die vereinbarten Arbeiten verrichten.
4. Der Beginn der Arbeiten darf erst nach Einweisung durch eine zuständige fachverantwortliche Mitarbeiterin bzw. durch einen zuständigen fachverantwortlichen Mitarbeiter der Universität erfolgen.
5. Informieren Sie die zuständige fachverantwortliche Mitarbeiterin bzw. den zuständigen fachverantwortlichen Mitarbeiter über auftretende Gefährdungen, die vor Arbeitsbeginn nicht festgelegt wurden.
6. Grundsätzlich sind Heiarbeiten (Schwei-, Schleif-, Schneid-, Lt-, Auftau- und Trennarbeiten) nur in den dafr eingerichteten Werksttten erlaubt. Auerhalb der Werksttten ist vor Ausfhrung von feuergefhrlichen Arbeiten ein Erlaubnisschein fr Heiarbeiten bei der zustndigen Mitarbeiterin bzw. dem zustndigen Mitarbeiter des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin einzuholen, diese bzw. dieser entscheidet, welche Sicherheitsmanahmen (Feuerlscher, Eimer mit Wasser, Brandwache usw.) zu treffen sind. Der Erlaubnisschein fr Heiarbeiten muss in schriftlicher Form an der Arbeitsstelle vorliegen. Eine Kopie ist dem Dezernat „Technischer Betrieb und Bauangelegenheiten“ der Universitt Bremen zuzusenden.
7. Beachten Sie die Sicherheitskennzeichnung auf dem Gelnde und in den Gebuden der Universitt.
8. Sorgen Sie fr die Absperrung von Arbeits- und Verkehrsbereichen, wenn bei Ihrer Arbeit auf hochgelegenen Arbeitspltzen Bauteile, Werkzeuge oder andere Gegenstnde herabfallen oder andere Gefhrdungen fr Passierende auftreten knnen.
9. Sorgen Sie dafr, dass die von Ihnen ggf. verwendeten wassergefhrdenden Stoffe (Flssigkeiten) weder in die Abwasserkanalisation noch in das Erdreich gelangen knnen.
10. Informieren Sie sich ber die Lage der Flucht- und Rettungswege, der Feuerlsch- und der Erste-Hilfe-Einrichtungen.
11. Fahrzeuge sind auf dem Universittsgelnde grundstzlich nur auf den zugewiesenen Flchen zu parken.

Erklrung :

Durch meine Unterschrift besttige ich hiermit, dass ich zu den aufgefhrten Punkten umfassend unterwiesen wurde, diese verstanden habe und hiernach entsprechend handeln werde.

X

Vertreter Fremdfirma

Alarmplan:

Brandschutzhelfer*in

1. **Kennzeichnen** Sie sich als Brandschutzhelfer_in.
2. Achten Sie auf die mögliche Gefahrenquelle in Ihrer unmittelbaren Umgebung.

Ergreifen Sie ggf. **Erstmaßnahmen** gemäß Brandschutzordnung (Teil A).
3. Ist die Gefahrenquelle nicht erkennbar oder nicht beherrschbar, unterstützen Sie wie folgt bei der Räumung:
 - a) Geben Sie **Anweisungen** an Ihre unmittelbare Umgebung:
 - zum Verlassen des Gebäudes,
 - zur Fluchtrichtung,
 - zur Sammelstelle.
 - b) Unterstützen Sie insbesondere **Hilfsbedürftige** in Ihrer unmittelbaren Umgebung.
4. Begeben Sie sich zur **Sammelstelle** und wenden Sie dabei Punkt 3.a) an.
5. Geben Sie **Informationen zur Gefahrenquelle** an die Gebäudeansprechperson (gelbe Weste) weiter.

Eigenrettung geht vor Fremdrettung. Eigenrettung geht vor Sachrettung.

Alarmplan:

GBT stellt Gebäudeansprechperson

1. Begeben Sie sich zur **Sammelstelle**.
Sind Sie erster Mitarbeiter bzw. erste Mitarbeiterin der GBT aus der Früh- oder Spätschicht?
Ja, weiter bei 2.
Nein, weiter bei A.
2. **Kennzeichnen** Sie sich als Gebäudeansprechperson (gelbe Weste).
3. Melden Sie der Leitwarte „07“ telefonisch, dass Sie die Gebäudeansprechperson sind.
4. **Befragen** Sie ankommende Personen über das Schadensbild:
 - In welchen Bereichen ist eine **Gefahr erkennbar**?
 - Sind **Hilfsbedürftige** noch im Gebäude?
5. Beauftragen Sie ankommende GBT-Mitarbeiter*innen mit der **Gebäude-sperrung**.
6. Suchen Sie die Einsatzkräfte der **Feuerwehr** auf und weisen Sie die Einsatzleitung (mit rotem Koller gekennzeichnet) ein.
Befolgen Sie die Anweisungen und stellen Sie sich weiterhin als Gebäudeansprechperson zur Verfügung.
7. Begeben Sie sich wieder zur **Sammelstelle** und befragen Sie die **Brandschutzhelfer*innen** erneut:
 - In welchen Bereichen ist eine **Gefahr erkennbar**?
 - Sind noch **Hilfsbedürftige** im Gebäude?
 - Welche Bereiche sind augenscheinlich **frei von Personen**?

Sammeln Sie diese Informationen und geben Sie diese an die Einsatzleitung der **Feuerwehr** (roter Koller) weiter.
8. Nach dem Einsatz der Feuerwehr findet die **Übergabe der Einsatzstelle** an Sie statt.
9. Führen Sie die **Gebäudefreigabe** nur bei Fehl- oder Täuschungsalarmen sowie ähnlichen Einsatzarten durch, sobald keine Gefahren mehr für die Nutzer*innen bestehen. Bei allen anderen Einsatzarten übergeben Sie die Einsatzstelle einer Führungskraft des Dezernates „Technischer Betrieb und Bauangelegenheiten“ oder an den Kanzler bzw. die Kanzlerin.

- A. Melden Sie sich bei der Gebäudeansprechperson und handeln Sie auf deren Anweisungen.*
- B. Begeben Sie sich nach Durchführung der Anweisungen wieder zur Sammelstelle.*

Eigenrettung geht vor Fremdrettung. Eigenrettung geht vor Sachrettung.

Alarmplan:

Leitwarte stellt Gebäudeansprechperson

1. Lassen Sie sich durch einen Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Leitwarte vertreten, rüsten sich mit einem Mobiltelefon aus und begeben Sie sich zur **Sammelstelle**.
2. **Kennzeichnen** Sie sich als Gebäudeansprechperson (gelbe Weste).
3. **Befragen** Sie ankommende Personen über das Schadensbild:
 - In welchen Bereichen ist eine **Gefahr erkennbar**?
 - Sind noch **Hilfsbedürftige** im Gebäude?
4. Beauftragen Sie ankommende Mitarbeiter*innen mit der **Gebäudesperrung**.
5. Suchen Sie die Einsatzkräfte der **Feuerwehr** auf und weisen Sie die Einsatzleitung (mit rotem Koller gekennzeichnet) ein.
Befolgen Sie die Anweisungen und stellen Sie sich weiterhin als Gebäudeansprechperson zur Verfügung.
6. Nach dem Einsatz der Feuerwehr findet die **Übergabe der Einsatzstelle** an Sie statt.
7. Führen Sie die **Gebäudefreigabe** nur bei Fehl- oder Täuschungsalarmen sowie ähnlichen Einsatzarten durch, sobald keine Gefahren mehr für die Nutzer*innen bestehen. Bei allen anderen Einsatzarten übergeben Sie die Einsatzstelle einer Führungskraft des Dezernates „Technischer Betrieb und Bauangelegenheiten“ oder an den Kanzler bzw. die Kanzlerin.

Eigenrettung geht vor Fremdrettung. Eigenrettung geht vor Sachrettung.

Benachrichtigungsplan

Brandmeldung vom:

Datum	Uhrzeit

Brandort:

Bereich	Gebäude	Ebene	Raum

Schadenmeldung:

--

Anrufer_in:

Name	Telefonnummer	Beschäftigung

Feuerwehr alarmiert:

Alarmierungsart

Bei Brandmeldeanlage:

Ereignisart

Getroffene Maßnahmen:

--

Übergabe / Freigabe:

Einsatzstelle übergeben an	freigegebener Bereich

Gebäudeansprechperson:

Name

Mitarbeiter_in Leitwarte:

Name